

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 28/09 BH

L 7 AL 21/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 10 AL 229/05 (SG Hannover)

.....

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember 2009
durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. Juli 2009 - L 7 AL 21/07 -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 In einer Nichtzulassungsbeschwerde wird sich keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können, mit Aussicht auf Erfolg darlegen oder bezeichnen lassen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Der vom Landessozialgericht (LSG) festgestellte Sachverhalt und das hierauf anzuwendende Recht geben keinen Anlass zur Annahme, mit einer Beschwerde könnten Rechtsfragen aufgeworfen werden, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig sind (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23; SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65). Dies gilt auch, soweit sich der Kläger gegen die Auffassung der Vorinstanzen wendet, der Widerspruch gegen die Mitteilung der Beklagten vom 27. Dezember 2004 sei unzulässig gewesen. Zum geltend gemachten Anspruch auf Gewährung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) über den 31. Dezember 2004 hinaus ist auf die Abschaffung der Alhi durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl I 2954) und auf die insoweit vorliegende Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) hinzuweisen. Klärungsbedürftige und klärungsfähige Fragen stellen sich offensichtlich nicht, soweit der Kläger einen Anspruch auf eine "Ausgleichszahlung" für die Zeit ab 1987 geltend macht; welche Rechtsgrundlage für einen solchen Anspruch in Betracht kommen könnte, kann der Kläger in seinem zur Begründung des Prozesskostenhilfegesuchs beim BSG eingereichten Schreiben vom 8. September 2009 nicht aufzeigen. Sollte er in diesem Zusammenhang an einen Schmerzensgeldanspruch oder Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte denken, wären dafür die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit ohnehin nicht zuständig (vgl § 51 Abs 1 SGG).
- 4 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 5 Nicht ersichtlich ist schließlich, dass in einer Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Auch das Vorbringen des Klägers in seinem beim BSG eingereichten Schreiben vom 8. September 2009, in dem er geltend macht, seine Anträge seien teilweise "nicht aufgenommen" oder seine Klage sei "fehlerhaft umgedeutet" worden, kann zu keiner anderen Beurteilung führen. Denn den beigezogenen Akten ist zu entnehmen, dass der



Kläger von Anfang an die Anträge gestellt hat, die zuletzt Gegenstand der Entscheidung des LSG waren. Es gibt auch im Übrigen keine Anhaltspunkte für die Annahme, andere Anträge des Klägers, der in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht "als Zuschauer" anwesend war, seien nicht aufgenommen worden.

- 6 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.

